

SATZUNG

des Sportverein 1949 Störnstein e.V.

A) Name, Sitz und Zweck des Vereines

§ 1

Der am 16.06.1949 in Störnstein gegründete Verein führt den Namen "Sportverein 1949 Störnstein e.V.". Er ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und dessen Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Der Verein und dessen Mitglieder erkennen die Satzung und die Ordnungen des Bayerischen Fußballverbandes und soweit maßgebend, des Süddt. Fußballverbandes und des Deutschen Fußballbundes an. Der Verein hat seinen Sitz in Störnstein. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weiden i.d. OPf. eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung der Leibesübungen nach den Grundsätzen des Amateursportes. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

B) Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 2

Mitglied des Vereins kann jeder Mann und jede Frau werden.

§ 3

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr. Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vereinsausschusses von der Generalversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 4

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuß. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung bekannt zu geben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 - 79 BGB.

Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen.

Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des sich im Besitz des Ausscheidenden befindlichen Vereinseigentums schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vereinsausschuß aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
2. wegen Rückstands in der Beitragszahlung um 1 Jahr trotz Aufforderung,
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der Vereine und unsportlichen Verhaltens,
4. wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 7

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung bestimmt. Auch kann die Generalversammlung im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Betrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 8

Jugendliche Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters haben alle jugendlichen Mitglieder volles Stimmrecht. Wählbar sind Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.

§ 9

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorgane ist Folge zu leisten.

